

# Re: Offene Fragestellungen - Erinnerung - Erneute Fristsetzung 14.07.2026 - Falls fruchtlos: Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung

Schieritz, Thomas (VZB-VA)

Mi 15.07.2026 08:25

An:Gneist, Gerhard (VZB-VV) <GGneist@vzberlin.org>;

Cc:Aufsichtsausschuss <Aufsichtsausschuss@vzberlin.org>; [REDACTED]@vzberlin.org>; Verwaltungsausschuss  
<Verwaltungsausschuss@vzberlin.org>; Vertreterversammlung <Vertreterversammlung@vzberlin.org>; [REDACTED]  
(VZB) [REDACTED]@vzberlin.org>;

Sehr geehrter Herr Gneist,

der Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin weist das Auskunftersuchen in Gestalt Ihrer E-Mail vom 2. Juli 2026 zurück, soweit es auf die Offenlegung laufender Geschäftsführungs-, Prüfungs- und Rechtsverfolgungsmaßnahmen gerichtet ist. Gleiches gilt, soweit darin eine Vertretungsbefugnis für die Vertreterversammlung in Anspruch genommen wird.

Maßgeblich für Umfang und Grenzen der Auskunftserteilung sind ausschließlich die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeits- und Kompetenzregelungen. Diese sind für alle Organe verbindlich und einer Disposition im Einzelfall nicht zugänglich.

Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Wahrnehmung der ihm gesetzlich und satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben. Hieraus folgt zugleich die Pflicht, Informationen über laufende Geschäftsführungs-, Prüfungs- und Rechtsverfolgungsmaßnahmen nur in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang offenzulegen. Ein hiervon abweichendes Informationsverhalten wäre mit der Organverantwortung nicht vereinbar.

Die Ankündigung rechtlicher Schritte begründet weder weitergehende Auskunftspflichten noch vermag sie die gesetzliche Kompetenzordnung zu ändern.

In Anbetracht der Gesamtlage (insbesondere unberechtigter Informationsabfluss aus dem VZB zum Nachteil seiner Mitglieder) ist der Verwaltungsausschuss verpflichtet, den gesetzlichen Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vertraulichkeitsanforderungen uneingeschränkt Rechnung zu tragen. Die Integrität laufender Verfahren sowie die Wahrung der treuhänderischen Verantwortung stehen aktuell einer weitergehenden Offenlegung entgegen.

Die Vertreterversammlung wird im gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Umfang unterrichtet. Weitergehende individualisierte Auskunftsverlangen sind unbegründet und bleiben daher unbeantwortet. Die aufsichtsführenden Stellen sind über den Vorgang informiert.

Mit besten Grüßen  
Thomas Schieritz  
Von meinem iPad gesendet

**T. Schieritz**  
**Vorsitzender Verwaltungsausschuss**

Am 03.07.2026 um 07:39 schrieb SekretariatVZB <sekretariat@vzberlin.org>:

**Zur weiteren Bearbeitung.**

**Von:** Gerhard Gneist - IUZB <gerhard.gneist@iuzb.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 2. Juli 2026 15:46

**An:** SekretariatVZB <sekretariat@vzberlin.org>

**Betreff:** Offene Fragestellungen - Erinnerung - Erneute Fristsetzung 14.07.2026 - Falls fruchtlos: Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung

**Priorität:** Hoch

Verteilungsbitte an VZB Sekretariat:

**An Verwaltungsausschuss**

cc. Aufsichtsausschuss

cc. Vertreterversammlung

cc. Direktion

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schieritz,  
sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsausschuss,

gemäß der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin K. d. ö. R. (VZB) mit Gültigkeit ab dem 21. März 2026 ist nach **§ 3** die **Vertreterversammlung** das oberste Organ des Versorgungswerkes.

Als Mitglied der Vertreterversammlung des VZB fordere ich Sie im Sinne der treuhänderischen Verwaltung des Mitgliedervermögens auf, folgende Fragen binnen 7 Tagen, also bis zum **14. Juli 2026** zu beantworten.

Sollten dies Fragen von Ihnen nicht beantwortet werden, so wird als erstes Mittel der Wahl nach § 3 Absatz 2 Satzung VZB eine Vertreterversammlung einberufen werden müssen. Das zweite Mittel der Wahl werden juristische Schritte bis hin zu einer Strafanzeige gegen Sie nach § 266 StGB (Untreue) sein, da hier der Verdacht besteht, die bewusste Gefährdung des Treuhandvermögens herbeizuführen.

Folgende Fragen sind für die VV zu beantworten:

1. Der Auftrag für die Bewertung des VZB-Anlagevermögens mit potentiell Wertberichtigungsbedarf wurde an das Center for Financial Reporting GmbH (CFRV), in persona Professoren Dr. Wassermann (Controlling & Rechnungswesen) und Dr. Dimler (Entrepreneurship und Finanzen) der privaten FOM Hochschule, erteilt.

Der Ergebnisbericht besteht aus zwei Dokumenten:

- a) Zum einen im „Bewertungsbericht“ und
- b) zum anderen in der „Übersicht der Bewertungsergebnisse“.

Diese Dokumente liegen der VV nicht vor. Diese Dokumente übersenden Sie bitte der VV innerhalb der o.a. Frist als Dateien.

2. Die Prüfung des Jahresabschlusses (JA) **2023** wurde durch Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf) mit Siegeldatum vom 13. September 2024 durchgeführt. Die identische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde auch mit der Prüfung des JA 2024 beauftragt.

Der Verwaltungsausschuss (VA) des VZB beantragte jedoch am 10. Februar 2026, dass das Amtsgericht Charlottenburg entsprechend dem § 318 Abs. 4 S. 1 HGB (Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers), dem § 341k Abs. 1 S. 1 HGB, § 5 S. 2 VersWerkVO (Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung), § 375 FamFG (Unternehmensrechtliche Verfahren), § 377 FamFG (Örtliche Zuständigkeit) einen Abschlussprüfer für das VZB für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 bestellt.

Das Amtsgericht Charlottenburg wies jedoch den Antrag zurück, da der mit Schreiben vom 18. Februar 2026 angeforderte Kostenvorschuss innerhalb der gesetzten Frist von einem Monat durch das VZB nicht eingezahlt wurde. Weiter Gründe für die Abweisung waren, dass der Bestellungsbeschluss des Wirtschaftsprüfers vom 7. November 2022 nicht nichtig war und außerdem erläuterte das Amtsgericht:

*„Warum im vorliegenden Fall der gesetzliche Vertreter berechtigt sein soll, den vorliegenden Antrag nach § 318 Absatz 4 HGB zu stellen, nicht aber (damals) einen gemäß § 318 Absatz 3 HGB, ist nicht nachzuvollziehen. Darauf, ob der nunmehr komplett anders besetzte Aufsichtsausschuss jetzt einen (anderen) Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 bestellen könnte, kommt es hier danach nicht mehr an. Daher wurde davon abgesehen, dem Aufsichtsausschuss insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“*

Mit welcher Begründung hat der VA bzw. der AA des VZB gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt, denn mit Stand 05. Juni 2026 war das Beschwerdeverfahren beim Kammergericht unter dem Aktenzeichen 22 W 24/26 anhängig? Wird diese Beschwerde aufrechterhalten?

3. Dem VA wurde bereits zu Ende Mai 2026 eine Frageliste übergeben und diese auch mit Datum vom 20. Mai 2026 auf der IUZB Website, <https://iuzb.de/?p=52007>, veröffentlicht.

Die Fragen des VV mit Auskunftspflicht von Seiten des VA beziehen sich auf die Kosten externer Dienstleister (Rechtsanwälte, Forensiker, Kommunikation etc.):

- a) Existiert eine Planung auf Monatsebene? Separiert nach Klagen und Aktivitäten?
- b) Welche quantifizierbaren Erfolge wurden realisiert? Welche Erfolgsquoten im Verhältnis zu den Kosten gibt es
- c) Existieren Forderungsklagen ehemaliger „Geschäftspartner“ des VZB? Mit welchen wird gerechnet?
- d) Welche Forderungen und Schadensersatzklagen wurden eingereicht  
Priorisierung, wer leitet welches Asset recovery-Projekt, Erwartungswert der Rückflüsse, kumulierte Kosten up-to-date, Status des Verfahren, Voraussetzungen, nächste Schritte, weitere Kostenschätzung?
- e) Existiert ein Konzept beim VA des VZB um potentielle Schäden durch andere durch Geschäftspartner zu ermitteln?
- f) Existiert ein Risiko Management System (ein neuer Wirtschaftsprüfer wird Wert darauf legen)?

Diese essentiellen Fragen u.a. zur Risikoabschätzung wurden bis dato nicht schriftlich beantwortet. Des Weiteren werden weitere finanzielle Mittel in Millionenhöhe aus dem treuhänderischen Vermögen für die o.g. Dienstleister

eingesetzt, ohne dass eine Transparenz jeglicher Form für den VV existiert. Insofern bitten wir um eine detaillierte Beantwortung der o.a. Fragen inkl. aller Unterpunkte auf schriftlicher Basis.

Ergänzend muss hier darauf hingewiesen werden, dass der VA sich bereits mit Beschluss der VV vom 25.10.2025 verpflichtet hatte, dass Schadensansprüche gegen Personen im Zusammenhang mit den finanziellen Verlusten des VZB-Vermögens unter der Maßgabe explizit aufgeführt werden, dass u.a.

*„(iii) der Verwaltungsausschuss die Realisierbarkeit/Durchsetzbarkeit der jeweiligen Forderung nach erfolgreichem Ausgang des Rechtsstreits hinsichtlich Ob und Umfang für wahrscheinlich hält.“ Und dass diese „...erfolgreich gerichtlich geltend gemacht werden können“.*

An diese Verpflichtung knüpfen wir mit unserem Fragenkatalog zu diesem Thema an.

Ein entsprechender Auszug aus der Tagesordnung der VV vom 25. Oktober 2025 lautet wiedergegeben:

*"TOP 8 b) Beratung über die folgenden Anträge, insbesondere Klärung von Verständnisfragen:*

*...*

*cc) Die Vertreterversammlung beauftragt, ermächtigt und bevollmächtigt den Verwaltungsausschuss, dieser handelnd gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 der Satzung des VZB, im Namen des VZB darüber hinaus sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen im Rahmen der Tätigkeit im Verwaltungsausschuss, gegen die (früheren) Mitglieder der Organe des VZB außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass und soweit (i) gemäß einer haftungsrechtlichen Prüfung einer Rechtsanwaltskanzlei derartige Ansprüche in Betracht kommen, (ii) diese Ansprüche nach Auffassung der mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung beauftragten Rechtsanwaltskanzlei im konkreten Fall voraussichtlich erfolgreich gerichtlich geltend gemacht werden können und (iii) der Verwaltungsausschuss die Realisierbarkeit/Durchsetzbarkeit der jeweiligen Forderung nach erfolgreichem Ausgang des Rechtsstreits hinsichtlich Ob und Umfang für wahrscheinlich hält."*

4. Wie hoch ist der Gerichtskostenvorschuss für die eingereichten Klagen (angeblich inzwischen ca. 2600 Seiten) beim Kammergericht Berlin, bzw. bei den verschiedenen Landgerichten Berlin gegen ehemalige Mitglieder des AA und VA, gegen ein Bankinstitut, gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gegen das Land Berlin (Versicherungsaufsicht) und gegen den ehemaligen Finanzdirektor? Existiert ein Schreiben über die Anforderung eines Kostenvorschuss von Seiten des Gerichts?  
Wurde dieser Kostenvorschuss schon geleistet?

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Gneist  
Mitglied der Vertreterversammlung